

SATZUNG DER GEMEINDE FRAUENAU VOM 08.11.2022 ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

**§ 4
Grabnutzungsgebühren**

- | | |
|---|------|
| (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt pro Jahr | 54 € |
| (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1. | |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung einer Urnennischengrabstelle beträgt pro Jahr | 44 € |
| (4) Für die Verlängerung einer Urnennischengrabstelle gilt der Jahresbetrag in Absatz 3. | |
| (5) Die Gebühr für die Benutzung einer anonymen Urnengrabstelle für den Zeitraum der Ruhefrist (ohne Verlängerung) beträgt pro Jahr | 15 € |

**§ 5
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistung während der Beerdigung oder Umbettungen | 36 € |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt | |
| a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren | 274 € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 598 € |
| c) für die Tieferlegung der Grabsohle | 142 € |
| d) für die Beisetzung einer Urne in einem Familiengrab (Erdbestattung) | 180 € |
| e) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennischenstelle (Urnenmauer) | 80 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall | |
| a) bei Kindern bis zu 5 Jahren | 110 € |
| b) bei allen übrigen Personen | 145 € |
| (4) Für den Verwaltungsaufwand des Leichenversorgers i. Z. m. der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Beisetzungen sowie für den Verwaltungskostenanteil der gemeindlichen Friedhofsverwaltung beträgt die Pauschale pro Sterbefall | 65 € |

**§ 6
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte	5 €
2. Gebühren für die Erlaubnis	
a) zur Errichtung von Grabdenkmälern	
für Kinder- und Reihengräber	5 €
für Familiengräber	5 €
b) zur Errichtung von Grüften	10 €
c) zur Vornahme von Anpflanzungen	5 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	5 €
4. Ausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung (ohne Leichenträger)	
a) während der Ruhefrist	740 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	740 €
5. Umbettung einer Leiche in ein neues Grab auf dem Friedhof Frauenau (ohne Leichenträger)	
a) während der Ruhefrist	598 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	598 €
6. Ausgrabung einer Urne zum Zwecke der Umbettung	155 €
7. Umbettung einer Urne in ein Grab auf dem Friedhof Frauenau	155 €
8. Öffnen einer Urnennischengrabstätte zum Zwecke der Umbettung	80 €
9. Verlegung des Bestattungstermins	5 €
10. Gebühr für die Verwendung von Altarkerzen je Stück	4 €
11. Grabschmuckentsorgung pro Kranz / Bukett	6 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen mit den dazugehörigen Änderungssatzungen vom 25.04.2003, 15.09.2006 und 20.12.2018 außer Kraft.

Frauenau, 08.11.2022



Schreder
1. Bürgermeister

